

## Stadt Mahlberg Ortenaukreis

### Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 07.05.2007 folgende

#### Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 22. Mai 1995, zuletzt geändert am 03. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- 2.01 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000,-- Euro im Einzelfall.
- 2.02 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500,-- Euro im Einzelfall.
- 2.03 Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis BAT VII, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.04 Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.05 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewisenen Freigiebigkeitsleistungen bis 1.500,-- Euro im Einzelfall
- 2.06 Stundungen von Forderungen im Einzelfall
  - 2.06.1 bis zu 2 Monate in unbeschränkter Höhe
  - 2.06.2 bis zu 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,-- Euro.
- 2.07 Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500,-- Euro beträgt.
- 2.08 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000,-- Euro, Verzicht auf Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000,-- Euro.
- 2.09 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- Euro im Einzelfall.
- 2.10 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,-- Euro im Einzelfall.

- 2.11 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§55 Landesbauordnung).
- 2.14 Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden von Vorhaben und Rechtsvorgängen gemäß §§ 145 und 169 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch.
- 2.15 Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- 2.16 Verkauf des Holzertrages aus den Gemeindewäldern.
- 2.17 Abschluss, Aufhebung und Änderung von Versicherungsverträgen.
- 2.18 Anlegung von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen in unbeschränkter Höhe."

2. § 12 Nr. 3.erhält folgende Fassung:

"Dem Ortschaftsrat werden nach § 70 Abs. 2 GemO folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 3.01 Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis 25.000,-- Euro im Einzelfall,
- 3.02 Verkauf von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 2.500,-- Euro im Einzelfall,
- 3.03 Abhaltung von Bürgerversammlungen,
- 3.04 Ausstattung, Ausgestaltung, Benutzung und Benennung folgender Einrichtungen:
  - 3.04.1 Kultur- und Sportpflege
  - 3.04.2 Park- und Grünanlagen
  - 3.04.3 Kinderspielplätze
  - 3.04.4 örtliche Verwaltungsgebäude,
- 3.05 Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
- 3.06 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 3.07 Angelegenheiten der Vattertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung,
- 3.08 Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Dies gilt jedoch nicht für vorlage- und genehmigungsbedürftige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten."

## Artikel 2

### Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 16. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,--	Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	27,50	Euro
von mehr als 6 Stunden	35,--	Euro

(Tageshöchstsatz)"

## 2. § 3 erhält folgende Fassung:

## „Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a) bei Stadträten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,-- Euro

- b) bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,-- Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Orschweier 40% des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.

3. Der erste und zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten neben der Sitzungentschädigung als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag von 10,-- Euro.

4. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

5. Die Entschädigungen werden jeweils am Jahresende ausbezahlt."

**Artikel 3****Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung)**

Die Gutachterausschussgebühren-Satzung in der Fassung vom 30. Mai 1988, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Bei einer Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000,-- Euro 3 ‰ mindestens 100,-- Euro

bis 250.000,-- Euro 300,-- Euro, zuzüglich 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000,-- Euro

bis 500.000,-- Euro 600,-- Euro, zuzüglich 1 ‰ aus dem Betrag über 250.000,-- Euro

bis 5.000.000,-- Euro 850,-- Euro, zuzüglich 0,5 ‰ aus dem Betrag über 500.000,-- Euro

über 5.000.000,-- Euro 3.100,-- Euro, zuzüglich 0,1 ‰ aus dem Betrag über 5.000.000,-- Euro."

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 50,-- Euro."

3. § 4 Abs 3 erhält folgende Fassung

"Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.. "

## 4. § 5 erhält folgende Fassung:

"Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15,-- bis 500,-- Euro erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr."

**Artikel 4****Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gewege (Streupflicht-Satzung)**

Die Streupflicht-Satzung in der Fassung vom 25. September 1989 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 5****Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 10. Mai 1979, zuletzt geändert am 04. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren betragen

- |      |  |             |
|------|--|-------------|
| 1.   | für die Genehmigung der Aufstellung und wesentliche Veränderung eines Grabmals   |             |
| 1.1. | beim Einzelgrab  | 10,-- Euro  |
| 1.2. | beim Doppelgrab  | 20,-- Euro  |
| 2.   | für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern                          |             |
| 2.1. | für einen Einzelfall   | 10,-- Euro  |
| 2.2. | für eine Zulassung auf 2 Jahre   | 75,-- Euro  |
| 2.3. | für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabmalpflege auf die Dauer von<br>2 Jahren | 27,50 Euro  |
| 2.4. | für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen                      | 25,-- Euro" |

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

"Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | für die Bestattung  |             |
| 1.1 | von Personen über 5 Jahren  | 20,-- Euro  |
| 2.  | für die Benutzung der Aussegnungshalle  |             |
| 2.1 | Aussegnungshalle  | 150,-- Euro |
| 2.2 | Sargträger (pro Person)   | 75,-- Euro  |
| 2.3 | Musikalische Umrahmung der Aussegnungsfeier   | 35,-- Euro  |
| 3.  | Totengräbergebühren für die Erstellung des Grabes   |             |
| 3.1 | Grab mit einfacher Tiefe  | 275,-- Euro |
| 3.2 | Tiefengrab  | 325,- Euro  |
| 3.3 | Urnengrab   | 110,-- Euro |
| 3.4 | Kindergrab  | 125,-- Euro |
| 3.5 | Zuschlag zu 2.1 bis 3.4 vom 01.04. bis 30.09 für Bestattungen<br>nach 17. <sup>00</sup> Uhr, und vom 01.10. bis 31.03. für Bestattungen |             |

	nach 16. <sup>00</sup> Uhr.	35 %	
3.6	Zuschlag zu 2.1 bis 3.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	100 %	
4.	für die Überlassung eines Grabes bzw. für die Verleihung eines besonderen Grabnutzungsrechtes an		
4.1	Reihengräber		
4.1.1	Einzelgrab	150,--	Euro
4.1.2	Kindergrab	125,--	Euro
4.1.3	Urnengrab	110,--	Euro
4.2	Wahlgräber		
4.2.1	Einzelgrab	200,--	Euro
4.2.2	Doppelgrab	400,--	Euro
4.2.3	Urndoppelgrab	220,--	Euro
5.	Zuschlag für Auswärtige zu den Abs. 1 bis 4 von je	50 %	
	Auswärtige im Sinne der Friedhofsgebührenordnung sind Personen, die in Mahlberg keinen Hauptwohnsitz haben und deren nächsten Verwandte wie Kinder, Eltern bzw. Ehegatten ebenfalls nicht mit Hauptwohnsitz in Mahlberg gemeldet sind. Maßgebend für die Entscheidung ist der Todesfall, nicht der Käufer des Grabes.		
	In Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.		
6.	Sonstige Leistungen		
6.1	für das Aufgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft und Stunde	50,--	Euro
6.2	Zuschlag zu 3.1 bis 3.6 in besonders erschwerten Fällen von je	20 %"	

## Artikel 6

### Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 18. Juli 1985, zuletzt geändert am 03. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich aus folgenden Teilbeiträgen zusammen:

je qm Nutzfläche (§ 24 Abs. 1)

- |    |  |      |      |
|----|--|------|------|
| 1. | für den öffentlichen Entwässerungskanal                  | 3,10 | Euro |
| 2. | für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 1,37 | Euro |
| 3. | für den chemischen Teil des Klärwerks                    |      |      |
| 4. | für die Schlammbehandlung"                               |      |      |

2. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe können auf Antrag eine Ermäßigung der Entwässerungsgebühr in Höhe von 0,10 Euro/cbm erhalten, wenn sie nachweisen, dass der Betrieb einen Viehbestand von mindestens 3 (drei) Großvieheinheiten hat und sie die der öffentlichen Wasserleitung entnommene Wassermenge insofern nachweisbar nicht der Kanalisation zuführen."

3. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,00 Euro."

4. § 38 erhält folgende Fassung:

"Starkverschmutzerzuschläge

(1) Bei Veranlagung auch mittleren Verschmutzungswerten (§ 39 Abs. 1 bis 3) erhöht sich der Gebührensatz (§ 37 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen  
von 300 bis 600 mg/l 0,07 Euro/cbm  
für jeden weiteren angefangenen 300 mg/l jeweils weitere 0,07 Euro/cbm
2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen gemessen  
am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB)  
von 300 bis 600 mg/l 0,07 Euro/cbm  
für jeden weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 0,07 Euro/cbm

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden nacheinander erhoben."

#### Artikel 7

##### **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Die Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 22. September 1983, zuletzt geändert am 29. November 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzfläche (§ 27 Abs. 1) 2,00 Euro."

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verbrauchsgebühren nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) betragen 1,-- Euro/m<sup>3</sup>.

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr beträgt 1,50 Euro pro Monat."

4. § 43 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Für zusätzliche abzulesende Wasseruhren an Eigenwasserversorgungsanlagen wird eine Ablesengebühr von 5,-- Euro pro Ablesung erhoben. Sie ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig."

5. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- Euro."

#### Artikel 8

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 25. April 1985, zuletzt geändert am 29. November 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pauschsteuer für die in § 1 aufgeführten Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Gewinnausschüttung beträgt je Gerät für jeden angefangenen Monat 75,-- Euro.

Die Pauschsteuer für die in § 1 aufgeführten anderen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und Musikautomaten beträgt je Gerät für jeden angefangenen Monat 25,-- Euro."

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Pauschsteuer für die Unterhaltungsapparate und Musikautomaten in Diskotheken beträgt insgesamt für jeden angefangenen Monat 30,-- Euro."

#### Artikel 9

##### **Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung)**

Die Besamungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. Januar 1977, zuletzt geändert am 01. April 1982, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Gebührensätze

Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 7,50 Euro. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.“

#### Artikel 10

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 30. September 1996, zuletzt geändert am 04. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,-- Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,-- Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,-- Euro. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt der Steuersatz 600,-- Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leib und Leben von Tieren und Menschen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American-Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 72,-- Euro. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### Artikel 11

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mahlberg, den 08.05.2004



  
Benz  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentlich bekanntgemacht durch:

Hinweis im Mitteilungsblatt vom ... 25.05.01  
 Anschlag am Rathaus Mahlberg  
 vom ... 25.05.01 ... bis ... 06.06.01  
 Anschlag Ortsverwaltung Orschweier  
 vom ... 25.05.01 ... bis ... 06.06.01  
 Mahlberg, den ... 06.06.01.



*AR*